



Meldepflicht nach Art. 16 Starkstromverordnung

Ausführungen zum Begriff «erhebliche Sachbeschädigung»

Gemäss Art. 16 Abs.1 Starkstromverordnung (SR 734.2) müssen die Betriebsinhaber von Starkstromanlagen unverzüglich jede durch Elektrizität verursachte Personenschädigung oder erhebliche Sachbeschädigung der zuständigen Kontrollstelle – im Bereich 50 Hz dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI – melden. Erhebliche Personenschädigungen müssen zudem der zuständigen kantonalen Stelle gemeldet werden.

Bei Personenschädigungen erfüllen die Betriebsinhaber in der Regel ihre Meldepflicht, und das ESTI kann, wenn dies zur Abklärung der Ursache des Unfalls nötig ist, eine Untersuchung durchführen.

Anders sieht es bei den erheblichen Sachbeschädigungen aus; hier hat das ESTI in den vergangenen Jahren ganz wenige Meldungen erhalten. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Starkstromverordnung den Begriff «erhebliche Sachbeschädigung» nicht definiert.

Materialschäden im Vordergrund

Ob eine Sachbeschädigung erheblich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Eine exakte Definition ist schwierig. Dem Betriebsinhaber verbleibt daher ein gewisses Ermessen, was er als erheblich betrachtet. Da zudem die Netzbetreiber aufgrund von Art. 8 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG; SR

734.7) die Elektrizitätskommission ElCom jährlich über ausserordentliche Ereignisse informieren müssen, geht es auch darum, Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Dem ESTI sollen deshalb in Anwendung von Art. 16 Abs. 1 Starkstromverordnung in erster Linie Materialschäden von einer gewissen Intensität gemeldet werden, die einen Produktmangel vermuten lassen, von dessen Erkennung und Beseitigung nicht nur der Betriebsinhaber selber, sondern die ganze Branche profitieren kann, weil sie gleiches oder ähnliches Material verwendet. Auch verbessert sich dadurch die Position des Betriebsinhabers gegenüber Lieferanten, indem diese nicht mehr in jedem Fall und ohne weiteres von Einzelfällen sprechen können; ferner können so Qualitätsprobleme bei Materialien frühzeitig festgestellt werden.

Als Beispiele aus jüngerer Zeit können genannt werden: Schadenfälle mit Verteiltransformatoren; Isolatorenbrüche bei Hochspannungsfreileitungen.

Zielsetzung

Das Ziel besteht darin, Sachschäden der erwähnten Art zu erfassen, auszuwerten und allfällige Massnahmen zur Verhütung von weiteren Schadenfällen zu treffen. Dabei führt das ESTI in der Regel nicht zusätzlich selber Untersuchungen durch. Es stellt grundsätzlich auf die Untersuchungsberichte ab, die ihm die Betriebsinhaber zur Verfügung stellen.

Erhebliche Sachbeschädigungen im definierten Sinn können dem ESTI gleich wie eine Personenschädigung gemeldet werden (siehe dazu unter www.esti.admin.ch > Dienstleistungen > Sichere Elektrizität > Unfall- und Schadenmeldung). In weniger dringenden Fällen kann die Meldung auch mit E-Mail an info@esti.admin.ch oder brieflich an ESTI, Sichere Elektrizität, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, erfolgen.

Dario Marty, Cheffingenieur

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch

Niederlassung ESTI Romandie

Chemin de Mornex 3, 1003 Lausanne
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch, www.esti.admin.ch